

II-4287 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2221/J

1991-12-20

A n f r a g e

der Abgeordneten Gratzer, Mag. Barmüller, Scheibner
an den Bundeskanzler
betreffend Rechtsnatur des Koalitionspaktes

Gesetzesentwürfe, die dem Nationalrat zugeleitet werden; Regierungsgeschäfte der Bundesregierung und einzelne Ressortmaßnahmen werden damit begründet, daß das "Arbeitsübereinkommen" der Regierungsparteien SPÖ und ÖVP diese Maßnahme vorsehe.

Die Bundesregierung ist verfassungsgesetzlich verpflichtet, die bestehenden Gesetze zu vollziehen. Einzige Grundlage der Tätigkeit der obersten Vollzugsorgane des Bundes kann daher nur die in Gesetzen und Verordnungen festgeschriebene österreichische Rechtsordnung sein.

Durch die Nationalratswahl wurden die Vertreter des österreichischen Volkes im gesetzgebenden Organ "Nationalrat" gewählt. Die Staatsbürger haben Vertreter wahlwerbender politischer Parteien gewählt. Die stimmenstärksten Parteien haben einen "Koalitions-pakt" über ihre künftige Zusammenarbeit in dieser Legislaturperiode abgeschlossen.

Der Koalitions-pakt ist ein "Vertrag" zwischen den Parteien. Die auf dem verfassungsgesetzlich vorgesehenen Weg gewählten und bestellten Volksvertreter haben eine gesetzlich Aufgabe.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e

1) Haben Sie als (nach der Rücktrittserklärung der Bundesregierung provisorisch weiterbestellter) Bundeskanzler der Republik Österreich oder als Parteivorsitzender der SPÖ den Koalitions-pakt

usr1/fpcl03/Arbeitsuebereinkommen

unterzeichnet ?

2) Welche Rechtsnatur hat nach Ihrer Meinung der Koalitionspakt, das sog. Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP für die laufende Legislaturperiode des Nationalrates ?

3) Welche Rechtsgrundlage sehen Sie für einen Vertrag zwischen dem Vorsitzenden und dem Parteiobmann zweier Politischer Parteien, in dem über Staatsaufgaben, Bundeskompetenzen sowie Inhalt und Form ihrer Wahrnehmung disponiert wird ?